



**Benutzungsordnung
über die
Festsetzung und Erhebung
von Benutzungsentgelten für die Sporthallen in den
Stadtteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort
(Sporthallenbenutzungsordnung)**

vom 19.12.2022
Rechtskräftig ab 01.01.2023



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende

**Benutzungsordnung
über die Festsetzung und Erhebung von
Benutzungsentgelten für die Sporthallen in den
Stadtteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort**

beschlossen:

**§ 1
Sporthallenbenutzung**

- (1) Die Stadt Stutensee stellt auf Antrag ihre Sporthallen in den Ortsteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort zur Ausübung des Schul-, Vereins- und Breitensports, sowie für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Über die Benutzung der Sporthallen wird vom jeweils zuständigen Ortschaftsrat ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Über die Benutzung der Sporthallen an Samstagen (ausgenommen Schulsportunterricht), Sonn- und Feiertagen entscheidet jeweils der zuständige Ortschaftsrat auf Antrag im Einzelfall.
- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Benutzung der Sporthalle ergeben, sind in der Sporthallenordnung verbindlich und abschließend geregelt.

**§ 2
Erhebungsgrundsatz**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Sporthallen in den Ortsteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort werden Benutzungsentgelte und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung berechnet und erhoben.



§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen je Stunde der Hallennutzung

a) in der Sommersaison (vom 01.04. bis 31.10.):

	Großsporthallen (Spielfläche 45x 27m) Blankenloch I + II, Fried- richstal, Spöck		Theorieraum Großsporthal- len Blanken- loch EUR	Sporthalle Staffort Standardturnhalle Büchig Spielfläche 15x 27m EUR	Standardturnhalle bei der Grund- und Hauptschule Blanken- loch Spielfläche 15x 33m	
	volle Spielfl. EUR	ein Drittel Spielfl. EUR			volle Spielfl. EUR	halbe Spielfl. EUR
Werktage						
Örtliche Vereine	12,00	4,00	4,00	4,00	5,00	2,50
Auswärtige Benutzer	30,00	10,00	10,00	10,00	12,50	6,25
Betriebssportgruppen	30,00	10,00	10,00	10,00	12,50	6,25
Sonn- und Feiertage						
Örtliche Vereine	12,00	4,00	4,00	4,00	5,00	2,50
Auswärtige Benutzer	45,00	15,00	15,00	15,00	19,00	9,50
Betriebssportgruppen	45,00	15,00	15,00	15,00	19,00	9,50

b) in der Wintersaison (vom 01.11. bis 31.03.):

	Großsporthallen (Spielfläche 45x 27m) Blankenloch I + II, Fried- richstal, Spöck		Theorieraum Großsporthallen Blankenloch EUR	Sporthalle Staffort Standardturnhalle Büchig Spielfläche 15x 27m EUR	Standardturnhalle bei der Grund- und Hauptschule Blanken- loch Spielfläche 15x 33m	
	volle Spielfl. EUR	ein Drittel Spielfl. EUR			volle Spielfl. EUR	halbe Spielfl. EUR
Werktage						
Örtliche Vereine	18,00	6,00	6,00	6,00	7,50	3,75
Auswärtige Benutzer	45,00	15,00	15,00	15,00	18,75	9,40
Betriebssportgruppen	45,00	15,00	15,00	15,00	18,75	9,40
Sonn- und Feiertage						
Örtliche Vereine	18,00	6,00	6,00	6,00	7,50	3,75
Auswärtige Benutzer	67,50	22,50	22,50	22,50	28,50	14,25
Betriebssportgruppen	67,50	22,50	22,50	22,50	28,50	14,25

(2) Sofern in den Sporthallen Tribünen vorhanden sind, wird für die Benutzung der Tribüne ein Entgelt in Höhe von 15,00 EUR je Benutzungstag erhoben.

(3) In den Entgelten des Absatzes 1 sind die Aufwendungen der Stadt für Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.



- (4) Die Benutzung der Sporthallen für den Schulsportunterricht ist entgeltfrei. Für die Benutzung durch sporttreibende Jugendgruppen der örtlichen Vereine wird bis jeweils 20:00 Uhr ein Entgelt von 0,50 EUR in der Sommersaison bzw. von 0,75 EUR in der Wintersaison je Hallendrittel und Stunde erhoben. Das Entgelt wird pauschal für die Belegung des im Belegungsplan ausgewiesenen Halbjahres erhoben.

§3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

§ 4 Schuldner

Schuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Benutzungsentgelte werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig. Sie sind spätestens zehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu bezahlen.
- (2) Die Benutzungsentgelte für den laufenden Übungsbetrieb werden jeweils monatlich rückwirkend abgerechnet. Sie sind ebenfalls spätestens zehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu bezahlen.
- (3) Die Stadt Stutensee kann abweichend von Absatz 1 vor Überlassung der Sporthallen allgemein oder im Einzelfalle auf die festgesetzten Benutzungsentgelte Vorauszahlungen erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stutensee, den 19. Dezember 2022

- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin